

HAUSHALTSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART

für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

	2020 EUR	2021 EUR
1. Die Ergebnishaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	3.346.370.075	3.376.801.894
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-3.333.315.636	-3.436.542.431
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1, 1.2)	13.054.439	-59.740.537
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	25.000.000	20.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	-4.200.000	-12.100.000
1.6 Sonderergebnis (Saldo 1.4, 1.5)	20.800.000	7.900.000
1.7 Gesamtergebnis Summe 1.3 und 1.6)	33.854.439	-51.840.537
2. Die Finanzhaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.293.495.775	3.323.427.544
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.117.491.632	-3.217.552.562
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo 2.1, 2.2)	176.004.143	105.874.982
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	160.955.579	65.697.040
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-750.090.557	-612.371.325
2.6 Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4, 2.5)	-589.134.978	-546.674.285
2.7 Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3, 2.6)	-413.130.835	-440.799.303
Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (auf Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	7.839.000	7.869.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	2.200.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0
2.10 Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8, 2.9)	0	2.200.000
2.11 Änderung Finanzierungsmittelbestand	-405.291.835	-430.730.303

Im Finanzierungsmittelbestand aus Vorjahren sowie aus davon-Positionen, gebundener Liquidität und Stiftungsgeldern stehen hierfür Eigenmittel zur Verfügung.

§ 2 Kreditermächtigung

	2020 EUR	2021 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0	2.200.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	452.966.300	183.107.000
--	-------------	-------------

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2020 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2021 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000
---	-------------	-------------

§ 5 Hebesätze

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer** wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 520 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 520 v.H.
 der Steuermessbeträge.

2. Der Hebesatz für die **Gewerbesteuer** nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf 420 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Stuttgart, den 20. Dezember 2019

Bürgermeisteramt
In Vertretung

(gez.) Thomas Fuhrmann

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister